

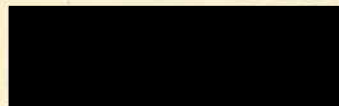


Entscheidung Nr.3471 vom 11.4.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 72 vom 17.4.1985

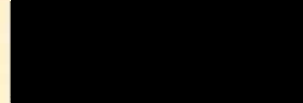
Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:



Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 8.10.1984, hier eingegangen am 11.10.1984, in ihrer 318. Sitzung am 11.4.1985

an der teilgenommen haben:

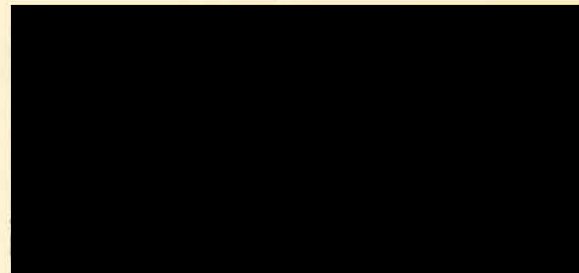
von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzender



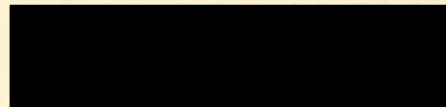
als Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen



Länderbeisitzer:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin



Protokollführerin:



f.d. Antragsteller:

f.d. Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

Der Videofilm
"La Balance - Der Verrat"
CBS Fox Video, Frankfurt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Videofilm "La Balance - Der Verrat" wurde von der Fa. CBS Fox, Frankfurt, in der Bundesrepublik Deutschland im Oktober 1984 auf den Markt gebracht. Er ist seitdem zu geringen Tagesmietpreisen im Einzelhandel erhältlich. Der Film ist eine inhalts- und titelgleiche Videokopie des 1982 in Frankreich unter der Regie von Bob Swaim hergestellten Films. Der Kinospielefilm wurde am 5.1.1984 vom Arbeitsausschuß der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft e.V. (FSK), Wiesbaden, im Auftrag der Landesjugendminister auf kostenpflichtigen Antrag des Filmverleihers zur öffentlichen Vorführung vor Jugendlichen ab 16 Jahren mit 3 Schnittauflagen freigegeben. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung beantragte daraufhin im Wege der Appellation dem Film die Jugendfreigabe für alle Altersstufen zu verweigern. Daraufhin wurde der Film im Mai 1984 vom Rechtsausschuß erst ab 18 Jahren freigegeben.

Der Film, der bereits in Frankreich mit großem Erfolg in den Kinos gelaufen ist, wurde dann auch in der Bundesrepublik Deutschland in Hunderten der 3.600 Kinos ausgewertet. Der Film zeigt in ca. 100 Minuten, wie eine Spezialeinheit der französischen Polizei durch Erpressung einer Prostituierten und ihres Freundes einen Dealer- und Zuhältering, der auch einige Morde auf dem Gewissen hat, sprengt.

2. Das Stadtjugendamt Hagen beantragte am 8.10.1984 die Indizierung des Videofilms, weil er geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.
3. Der Verfahrensbevollmächtigte der Fa. CBS Fox, Frankfurt, beantragte durch Schriftsatz vom 5.3.1985 den Indizierungsantrag der Stadt Hagen zurückzuweisen.

Der Antrag des Jugendamtes sei unzulässig, weil er keine Begründung enthielte. Er führe nicht aus, weshalb und wodurch der Film eine sozialetische Desorientierung zur Folge haben solle.

Es handele sich bei diesem Film nicht um einen eigentlichen Kriminalfilm, sondern der Film sei nach Inhalt und Gestaltung als ein Psycho-Thriller charakterisiert. Er bringe die interessante Studie eines Polizisten, der gegen seine eigene Einstellung wegen der besonderen Art von Verbrechen, die er zu bekämpfen habe, sehr hart sein müsse. Er führe weiter die Portraitstudie von zwei kleinen Verbrechern (Prostituierte und ihren Zuhälter) vor, die sich aus der Verstrickung in größere Verbrechen nicht lösen können. Ferner gebe der Film die treffende Milieustudie eines besonders bedrohlichen und gefährlichen Teils der Unterwelt wieder. Dieser Inhalt in Verbindung mit einer außerordentlich filmischen Qualität in der Darstellung kann für sich ein legitimes Informations- und Kunstinteresse in Anspruch nehmen. Es handele sich um keinen trivialen auf Gewaltdarstellung spekulierenden Film, denn er habe einen beachtlichen Hintersinn und Hintergrund, der auch bei Jugendlichen zu einem Nachdenken führen würde, das positiv zu beurteilen sei. Da der Film sehr milieugebunden bleibe, sei er auch nicht geeignet, bei Jugendlichen allgemeine Schlüsse auf das Verhalten der Polizei hervorzurufen. Auch Jugendliche würden erkennen, daß bei diesem besonderen Verbrecher- und Gangstermilieu besondere Maßnahmen der Polizei notwendig seien, um dem Verbrechen zu begegnen. Von Bedeutung für die Beurteilung

der Wirkung des Films auf Jugendliche sei der Umstand, daß die in dem Milieu tätigen Gangster in jeder Phase des Films unsympathisch und abstoßend wirkten. Das habe für junge Menschen eine ausgesprochen abschreckende Wirkung, die positiv zu beurteilen sei. Die Gewaltdarstellungen in dem Film seien in dieses Milieu integriert und sie seien erforderlich, um dieses Milieu realistisch und glaubwürdig zu charakterisieren. Sie dienten gerade bei Jugendlichen der Verhinderung von Nachahmungs- oder Verharmlosungseffekten.

4. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung am 11.4.1985 wurde der gesamte Film in normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

5. Der Videofilm "La Balance - Der Verrat" der Fa. CBS Fox-Video, Frankfurt, war antragsgemäß zu indizieren.

Der Indizierungsantrag des Stadtjugendamtes Hagen war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS).

Der Antrag wurde von einer antragsberechtigten Stelle eingereicht (§ 2 DVO GjS), er ist auch ausreichend begründet worden. Der Antragsteller hat ausgeführt, daß der Film geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Der Sinn- und Sachzusammenhang ist gegeben durch die beige-fügte Inhaltsangabe.

6. Der Indizierungsantrag ist auch begründet (§ 1 GjS).

Der Videofilm "La Balance - Der Verrat" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS. Er fördert darüber hinaus den Abbau rechtsstaatlichen Denkens bei Kindern und Jugendlichen durch Propagierung des Faustrechts für Polizeibeamte gegenüber Rechtsbrechern.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Was den verfahrensgegenständlichen Videofilm so verrohend macht, ist die um ihrer selbst willen gezeigte Brutalität und die spekulative Darstellung der gezeigten Gewalttätigkeiten.

Selbst in einer so branchenfreundlichen Zeitschrift wie "cinema" wird auf diesen Aspekt deutlich hingewiesen:

"...Unhinterfragt und spekulativ findet ein lüsternes Delektieren an Gewalt statt, welches nirgends hergeleitet und begründet, stattdessen aber zynisch ausgeschlachtet wird. ("cinema", Heft 69, Nr. 2/84, S. 99)

Ähnlich argumentiert der Kritiker Horst Peter Koll im "film-dienst", Heft 4 vom 21.2.1984:

"...Entstanden ist jedoch ein tempogeladener, handwerklich gut gemachter Reißer, dessen Ästhetik sich auf unangenehme Weise dieser Ideologie des effektiven Gewalteinsatzes anpaßt. Was in einem anderen französischen Kriminalfilm der jüngeren Zeit - in "Diva" - spielerisches Kokettieren mit filmischen Formen war, erscheint hier als rückhaltslose Bewunderung für eine durch Neonlicht-Kulisse und schicke Kameraperspektiven stilisierte Welt, in der Menschen heroisiert werden, die ihr Bedürfnis nach Stärke und scheinbarer Gerechtigkeit durch Fußtritte und Pistolen befriedigen. Die rüden und diffamierenden, von aggressiver Frauenfeindlichkeit gekennzeichneten Dialoge werden durch den Kamerablickwinkel verstärkt und bestätigt: die Faszination von einer bestimmten ästhetischen Darstellungsform und einem reaktionären Weltbild wird deckungsgleich."

Der Film beginnt gleich mit einem brutalen Mord an einem Polizeispitzel. Der Mann wird auf offener Straße von mehreren Männern niedergeschossen. Obwohl er bereits schwerverletzt in der Gosse liegt, steigen sie noch aus und schießen noch aus nächster Nähe mehrere Kugeln in seinen Körper. Die blutige Leiche wird ausführlich von der Kamera gezeigt. Der Mord wurde veranlaßt von Massina, einem kriminellen Gangster-Boß. Auf Massina's Spuren setzt sich die Brigade Territoriale, eine Spezialeinheit zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens. Die Aktionen lassen an Rohheit ebenfalls nichts zu wünschen übrig. Opfer der brutalen Polizei-Methoden sind mehrere kleinere Kriminelle. So z.B. ein algerischer Dealer, der bei einer Körpervisite brutal zusammengeschlagen wird, ohne daß er diese Gewalttätigkeiten durch eigenes Handeln provoziert hätte. Schließlich werfen sie den Mann noch in eine Mülltonne, womit sie deutlich demonstrieren, daß für sie kleine Kriminelle nur Abfall und Straßendreck sind.

Ebenfalls rüde und roh sind die Methoden, um einen neuen Spitzel in der Unterwelt zu etablieren. Ausgesucht haben sie sich Dédé, ein kleiner Zuhälter, der einmal für Massina gearbeitet hatte. Da weder Dédé noch dessen Freundin Nicole freiwillig bereit sind, als Spitzel zu arbeiten, werden sie einem ausgeklügelten und brutalen Unterdrückungsmechanismus unterworfen. Die Art und Weise, wie hier die Polizei die beiden "weichkocht", hat ausgesprochen sadistische Züge, da die Polizisten deutlich zu erkennen geben, daß es ihnen Spaß macht, Menschen brutal zu unterdrücken und ihnen ihre Macht durch Anwendung von brutaler psychischer und physischer Gewalt zu demonstrieren. Dédé wird völlig unerwartet von den Polizisten überfallen, gefesselt, geschlagen, und dann wird sein Zimmer durchsucht und alle Sachen einfach auf den Boden geworfen. Die Polizisten haben Glück, denn sie finden eine Pistole, so daß sie Dédé mit der Drohung, ihn wegen unerlaubten Waffenbesitzes einzusperren, unter Druck setzen können. Als Dédé dennoch nicht sofort zur Mitarbeit bereit ist, wird er erneut von den Polizisten auf überaus brutale Art und Weise zusammengeschlagen. Schließlich wird er mit seinem zerschlagenen Körper und blutigen Kopf seiner Geliebten Nicole vorgeführt, die nicht ertragen kann, daß Dédé weiter von der Polizei gequält wird. Sie ist bereit, gegen Massina zu arbeiten. Als sie ihr Versprechen zunächst nicht hält, muß wieder Dédé darunter leiden. Er wird erneut von der Polizei mißhandelt und eingesperrt.

Nach weiteren Mißhandlungen ist er davon überzeugt, daß es für ihn besser sei, mit der Polizei gegen Massina zusammenzuarbeiten. Sein erster Tip führt dazu, daß der algerische Dealer von der Polizei gestellt und dabei natürlich wieder brutal zusammengeschlagen wird, obwohl dies zur Durchsetzung der Festnahme bzw. zur körperlichen Durchsuchung nicht erforderlich ist. Auch aus der nächsten Information Dédé's gelingt es der Polizei nicht, einen uneingeschränkten Erfolg zu erzielen. Die großangelegte Aktion Massinas und seiner Helfer habhaft zu werden, scheitert. Massina entwischt, und die Polizei hat sich mit einem psychopathischen Killer auseinanderzusetzen. Dieser Killer, Petrovicz, schießt mehrere völlig unbeteiligte Passanten an und erschießt dann noch einen Polizisten. Als er schließlich von der Polizei in einer leeren Lagerhalle gestellt wird, kommt es zu einer bemerkenswerten Aktion. Einer der Polizisten der Brigade schickt die Kollegen aus der Halle, wendet sich dann kaltlächelnd dem unbewaffneten Petrovicz zu, hebt den Arm mit seiner Pistole und visiert Petrovicz sorgfältig an. Dann schießt er ihm kaltblütig eine Kugel in den Kopf. Um den Zynismus dieser Szene noch zu steigern, läßt man den Mörder beim Abgang aus der Halle noch seine Kollegen anweisen, die Pistole Petrovicz' wieder nachzuladen, damit es so aussieht, als habe er in Notwehr geschossen.

Der geflüchtete Massina hat durch die gescheiterte Aktion entdeckt, daß Dédé ihn verraten hat und sucht ihn auf, um ihn hinzurichten. Als Massina die Pistole gegen Dédé's Kopf richtet, kommt es zu einem Kampf. Ganz langsam gelingt es Dédé, den Mündungslauf der Pistole gegen Massina, in dessen geöffneten Mund zu stecken. Dédé drückt ab, und man sieht, wie das Blut gegen die Wand spritzt.

Der Film schließt damit ab, das Dédé von Nicole an die Polizei ausgeliefert wird, damit er vor Racheaktionen der Gangster geschützt ist.

7. Der verfahrensgegenständliche Film wirkt nicht nur verrohend auf Kinder und Jugendliche, sondern trägt durch die Propagierung des Faustrechts für Polizeibeamte dazu bei, daß das Rechtsstaatsdenken bei Kindern und Jugendlichen zurückgeht. Er steht damit in radikalem Widerspruch zur demokratischen rechtsstaatlichen Wertordnung des Grundgesetzes, das auch dem Rechtsbrecher ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert. Die Polizei, die in einem Rechtsstaat nur im Rahmen streng geregelter Befugnisse handeln darf, denunziert der Film zu einem Organ skrupelloser Selbstjustiz, daß mit den gleichen Methoden arbeitet wie die Verbrecher: mit barbarischer Unmenschlichkeit und Menschenverachtung in Gesinnung und Tat. Gerade für den jugendlichen Zuschauer, dessen Normen- und Wertvorstellungen noch nicht gefestigt sind, ergibt sich hier keine Möglichkeit zur Distanzierung und zur kritischen Einschätzung.

Nach der von dem Film vermittelten Botschaft steht der Polizei das Recht zu, skrupellos alle Mittel einzusetzen, sofern sie zum Erfolg führen. Auf diesen Aspekt wird auch in den nachgenannten Filmbeurteilungen hingewiesen.

"Die Gewalttätigkeiten der Polizisten werden aus wohlwollender, klammheimlich legitimierender Sicht dargestellt, da die Festgenommenen durchweg nur eine Spur böser, abartiger und gemeingefährlicher charakterisiert werden ... Das dumpfe Feindbild, welches der Film entstehen läßt, nimmt es billigend in Kauf, wenn humanistisch-liberale Spinnereien auf der Strecke bleiben. Die Polizisten, die den Abschaum des Abschaumes bekämpfen, sind keine Ordnungshüter mehr, sondern Schädlingbekämpfer." ("cinema" a.a.O.)

"Wenn die Realität aber dem Film entspricht, ist 'La Balance' in der Tat eine erschreckende Studie über die Methoden der französischen Polizei, deren Beamte im Kampf gegen Verbrecher selbst zu halt- und maßlosen Monstern geworden sind, die sich uneingeschränkte Gewaltanwendung und Selbstjustiz einschließende Macht zuerkannt haben." (Horst Peter Koll, "film-dienst" a.a.O.).

8. Der Videofilm fällt auch nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 GJS.

Der Kunstvorbehalt dieser Norm schreibt vor, daß eine Schrift dann nicht in die Liste aufzunehmen ist, "wenn sie der Kunst dient". Bei dem Videofilm "La Balance" handelt es sich weder um ein Kunstwerk noch dient er der Kunst.

Wie bereits oben ausführlich dargelegt, stellt er spekulativ Gewalt dar und propagiert hemmungslos das Faustrecht für Polizeibeamte. Sein Zweck erschöpft sich erkennbar darin, durch Gewaltdarstellungen zu unterhalten. Aufgrund erheblicher "handwerklicher" Mängel wird er selbst diesem Anspruch nur teilweise gerecht. Das spiegeln die nachfolgend zitierten Pressekommentare wieder:

- Rudolf Thome, "Tagesspiegel" vom 3.3.1984: "So unglaublich wie diese sentimentale Liebesgeschichte ist, so unglaublich ist auch die Darstellung der Polizisten."
- Dietmar Bittrich, "Die Welt" vom 4.2.1984: "Außerhalb Frankreichs muß sich der Film - reduziert um den aufklärerischen Impetus und das nationale Ärgernis - zunächst an Fabel und Dramaturgie messen lassen. Und da hapert es."
- Paul Behrens, "Rheinische Post" vom 4.2.1984: "Bob Swaim hat keine moralischen Ambitionen. Sein 'Film Noir', dem es mitunter an Tempo mangelt, lebt allein aus der Moral, daß keiner keinem trauen darf; ..."
- Stefan Fuchs, "Münchner Merkur" vom 3.2.1984: "Hin und wieder flackert so etwas wie Authentizität auf ... Der Rest indes ist angefüllt mit unappetitlichen Aderlässen und Brutalo-Verhören nach dem Motto: Zeigt uns Eure Wunden!"

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte bereits wegen der Schwere der Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

